

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 5. Juni 1991

100. Stück

-
257. Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1989
(NR: GP XVIII AB 102 S. 28.)
258. Verordnung: Ergänzung der Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung
259. Verordnung: Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien
260. Verordnung: Änderung der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (33. Novelle zur KDV 1967)
261. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 4 Ost Autobahn im Bereich der Gemeinden Parndorf, Neusiedl am See, Zurndorf, Weiden am See, Gols, Mönchhof und Nickelsdorf
262. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 95 Turracher Straße im Bereich der Gemeinde Himmelberg
263. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Marktgemeinde Garsten
264. Kundmachung: Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß ein Wort in § 36 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 verfassungswidrig war
265. Kundmachung: Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß der Ausdruck „Stiefeltern“ in § 2 Abs. 1 und 2 der Notstandshilfeverordnung gesetzwidrig war
-

257. Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1989

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1989 wird die Genehmigung erteilt.

Waldheim

Vranitzky

BGBI. Nr. 71, in der Fassung der Verordnungen vom 18. Mai 1982, BGBI. Nr. 250, vom 21. April 1983, BGBI. Nr. 266, vom 12. April 1985, BGBI. Nr. 219, und vom 5. Juni 1986, BGBI. Nr. 333, wird wie folgt ergänzt:

Die Grenzkontrollstelle Karawankentunnel wird zur Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigt.

Löschnak

258. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung ergänzt wird

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBI. Nr. 422, in der Fassung BGBI. Nr. 510/1974, 335/1979, 135/1986 und 190/1990 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 27. Jänner 1981 über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung,

259. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien

Auf Grund der §§ 11 Abs. 3 und 17 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBI. Nr. 325/1990, wird hinsichtlich des § 11 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. (1) Wer die Ausführung einer Bau- oder Abbruchtätigkeit im Rahmen eines Bauvorhabens

veranlaßt, hat aus den dabei anfallenden Materialien folgende Stoffgruppen zu trennen, sofern die nachstehend angeführten Mengenschwellen je Stoffgruppe überschritten werden:

Stoffgruppen	Mengenschwelle
Bodenaushub	20 t
Betonabbruch	20 t
Asphaltaufbruch	5 t
Holzabfälle	5 t
Metallabfälle	2 t
Kunststoffabfälle	2 t
Baustellenabfälle	10 t
mineralischer Bauschutt	40 t

(2) Eine Trennung dieser Stoffgruppen (Abs. 1) hat entweder am Anfallort oder in Behandlungsanlagen zu erfolgen. Die Trennung ist so vorzunehmen, daß eine Verwertung der einzelnen Stoffgruppen möglich ist.

§ 2. Als Nachweis des Abfallanfalles gemäß § 1 gelten insbesondere die im § 3 Abs. 2 der Abfallnachweisverordnung, BGBl. Nr. 65/1991, genannten Aufzeichnungen.

§ 3. Wenn die in § 1 Abs. 1 erfaßten Materialien keiner Verwertung zugeführt werden können oder nachweislich eine Verwertung insbesondere durch lange Transportwege mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, ist eine Behandlung gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes vorzunehmen.

§ 4. Gefährliche Abfälle und Altöle sind bei der Ausführung von Bau- oder Abbruchtätigkeiten jedenfalls von den nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 1 Abs. 1 zu trennen und so zu lagern und zu behandeln, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes vermieden werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Feldgrill-Zankel

260. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (33. Novelle zur KDV 1967)

Auf Grund des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird verordnet:

Artikel I

Die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. Nr. 72/1991, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 35 wird eingefügt:

„Mopedausweis

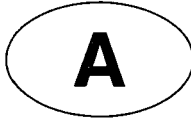
§ 35 a. (1) Ein Mopedausweis darf nur ausgestellt werden, wenn der Bewerber ausreichende Kenntnisse in folgenden Sachgebieten nachweist:

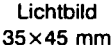
1. Vorschriften
 - 1.1 Bedeutung der einzelnen Verkehrszeichen für den Mopedfahrer,
 - 1.2 Vorrangregeln,
 - 1.3 Ausgewählte verkehrsrechtliche Vorschriften, wie insbesondere Vertrauensgrundsatz, Verkehrsunfälle, Fahrregeln, bevorzugte Straßenbenützer, Arm- und Lichtzeichen, Verkehrsleit-einrichtungen, Allgemeine Vorschriften über den Fahrzeugverkehr, Besondere Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrrädern, Fußgänger-verkehr (Fußgängerzone, Wohnstraße), Eisenbahnkreuzungen, Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, Sondervorschriften für Krafträder, Pflichten des Lenkers, Verwendungspflicht für Sturzhelm, Fahrdynamik ein-spüriger Kraftfahrzeuge;
2. Grundkenntnisse über Verhalten in konkreten Situationen, Erkennen und Vermeiden von Gefahren, Partnerkunde sowie
3. Spezifische Problemkreise der Altersgruppe der 16jährigen, wie Alkohol, Drogen, Freizeitverhalten mit Fahrzeugen (Gruppenverhalten), technische Manipulation am Fahrzeug und rechtliche Folgen, Unfallrisiko und Unfallverhalten von Jugendlichen, Umweltverhalten.

(2) Die Kenntnisse sind im Rahmen einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung hat an Hand der vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr herausgegebenen Prüfunterlagen zu erfolgen. Sie ist schriftlich; eine ergänzende mündliche Prüfung ist zulässig. Die Prüfung (Bewertung der schriftlichen Arbeiten, mündliche Prüfung) darf nur von einer qualifizierten Person (Abs. 4) abgenommen werden. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn 80 vH der Fragen richtig beantwortet werden; werden mehr als 60 vH der Fragen richtig beantwortet, so hat eine ergänzende mündliche Prüfung stattzufinden. Werden nur 60 vH der Fragen oder weniger richtig beantwortet, gelten die Kenntnisse nicht als ausreichend. Eine Wiederholung der Prüfung darf frühestens in zwei Wochen erfolgen.

(3) Die Prüfung ist in Räumlichkeiten abzunehmen, welche einen ordnungsgemäßen und störungs-freien Prüfungsablauf gewährleisten.

- (4) Die Prüfung dürfen nur abnehmen:
1. Sachverständige gemäß § 126 KFG 1967,
 2. Besitzer einer Fahrschullehrerberechtigung für die Gruppe A,
 3. Lehrer, die das einwöchige Seminar für die unverbindliche Übung bzw. für den Schulversuch „Vorbereitung auf die motorisierte Teilnahme am Straßenverkehr in der 9. Schulstufe“ erfolgreich absolviert haben und den entsprechenden Unterricht erteilen,
 4. Personen, mit mindestens 3jährigen Erfahrungen in der Verkehrssicherheitsarbeit oder Jugendarbeit, die in den Bereichen Rechtskunde, Sicherheits- und Gefahrenlehre und psychologische Situation des Jugendlichen besonders unterwiesen worden sind, wenn sie bei einer in Abs. 5 genannten Institution tätig sind oder
 5. Organe der Straßenaufsicht, insbesondere der Bundessicherheitswache und der Bundesgendarmarie, mit besonderen Erfahrungen bei der Vollziehung verkehrsrechtlicher Vorschriften sowie in der Verkehrssicherheitsarbeit oder Jugendarbeit.
- (5) Die Ermächtigung gemäß § 68 a Abs. 2 KFG 1967 darf nur erteilt werden:
- a) Fahrschulen (Besitzern einer Bewilligung gemäß § 108 Abs. 3 KFG 1967),
 - b) Schulen,
 - c) Vereinen von Kraftfahrzeugbesitzern, sofern sie im Kraftfahrbeirat (§ 130 KFG 1967) vertreten sind,
 - d) Vereinen zur Förderung der Verkehrssicherheit, sofern sie im Kraftfahrbeirat (§ 130 KFG 1967) vertreten sind und
 - e) dem Jugendrotkreuz
- wenn sie über qualifizierte Personen (Abs. 4) und geeignete Räumlichkeiten (Abs. 3) verfügen.
- (6) Der Mopedausweis hat nach Form und Inhalt dem Muster gemäß Anlage 6 a zu entsprechen; er ist grün. Die Herstellung von Mopedausweisen darf nur durch die Österreichische Staatsdruckerei erfolgen.
- (7) Der für den Wohnsitz des Ausweisinhabers örtlich zuständigen Kraftfahrbehörde erster Instanz sind innerhalb einer Woche jene Personen bekanntzugeben, denen ein Mopedausweis ausgestellt wurde. Die Behörde kann im Ermächtigungsbescheid dem Ermächtigten auch das Recht zur Ausstellung von Duplikaten (§ 71 Abs. 4 a KFG 1967) übertragen. In diesem Fall ist auch die Ausstellung von Duplikaten der Behörde bekanntzugeben.“
2. Im § 58 Abs. 1 Z 2 lauten die lit. c und d:
- „c) beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen, außer in den in der lit. d angeführten Fällen 40 km/h;
- d) beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen durch Spezialkraftwagen für den Pannendienst oder durch Kraftfahrzeuge für den Abschleppdienst mit einer in das Zugfahrzeug dauerhaft integrierten Abschleppeinrichtung (Hubbrille), wobei das abgeschleppte Kraftfahrzeug teilweise hochgehoben ist und die nicht hochgehobenen Räder auf der Fahrbahn laufen 60 km/h,
auf Autobahnen 70 km/h;“
3. Nach Anlage 6 wird eingefügt:

Hinweis 1. Die Ausstellung des Ausweises erfolgte nur auf Grund der theoretischen Kenntnisse. 2. Ein Fahrzeug darf nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag (§ 58 Abs. 1 StVO 1960). 3. Der Mopedausweis ist mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen (§ 102 Abs. 5 KFG 1967). Raum für Stempelmarke(n)	Republik Österreich  Mopedausweis  St. Dr. Lager-Nr. 798. ÖSD. 919174 dt/o
---	---

<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding: 2px;">Familienname</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Vorname</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Tag und Ort der Geburt</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Wohnanschrift</td></tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding: 2px;">Aussteller</td></tr> <tr><td style="height: 80px;"></td></tr> </table> Ausstellungsdatum Stempel, Unterschrift	Familienname	Vorname	Tag und Ort der Geburt	Wohnanschrift	Aussteller		 Lichtbild 35×45 mm Unterschrift des Inhabers
Familienname							
Vorname							
Tag und Ort der Geburt							
Wohnanschrift							
Aussteller							

Artikel II

Ermächtigungsbescheide gemäß Art. I Z 1 (§ 35 a Abs. 5) können bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen werden; sie treten erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung in Kraft.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

Streicher

261. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 4 Ost Autobahn im Bereich der Gemeinden Parndorf, Neusiedl am See, Zurndorf, Weiden am See, Gols, Mönchhof und Nickelsdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1990 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 4 Ost Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Parndorf, Neusiedl am See, Zurndorf, Weiden am See, Gols, Mönchhof und Nickelsdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 43,500 im Anschluß an den bereits mit BGBl. Nr. 326/1989 verordneten Abschnitt der A 4 Ost Autobahn, führt über die Anschlußstellen Gols/Weiden mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 51 Neusiedler Straße, Mönchhof und Nickelsdorf und endet bei km 65,145 an der Staatsgrenze mit Ungarn.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse einschließlich der Anschlußstellen Gols/Weiden, Mönchhof und Nickelsdorf mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Parndorf, Neusiedl am See, Zurndorf, Weiden am See, Gols, Mönchhof und Nickelsdorf aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 10.42/1 und 10.42/2 jeweils im Maßstab 1:2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

262. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 95 Turracher Straße im Bereich der Gemeinde Himmelberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1990 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 95 Turracher Straße wird im Bereich der Gemeinde Himmelberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 30,87 und bindet bei km 31,13 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Kärntner Landesregierung sowie bei der Gemeinde Himmelberg aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1:500 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

263. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Marktgemeinde Garsten

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1990 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 115 Eisen Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Garsten wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 26,12 (alt) und bindet bei km 26,56 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Garsten aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. GZ 8802 im Maßstab 1:1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

264. Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß ein Wort in § 36 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 verfassungswidrig war

Gemäß Art. 140 Abs. 4 und 5 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. März 1991, G 114/90-9, V 196/90-9, dem Bundeskanzler zugestellt am 3. Mai 1991, ausgesprochen, daß der Ausdruck „Stiefeltern“ in § 36 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, verfassungswidrig war.

Vranitzky

265. Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß der Ausdruck „Stiefeltern“ in § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973 betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung), BGBl. Nr. 352/1973, gesetzwidrig war

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. März 1991, G 114/90—9, V 196/90—9, ausgesprochen, daß in § 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973 betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung), BGBl. Nr. 352, der Ausdruck „Stiefeltern“, und in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung der Ausdruck „Stiefeltern“ im Klammerausdruck gesetzwidrig war.

Hesoun